



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Hinweise der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)

Umstellen auf ökologischen Landbau

(1) Informieren Sie sich

Sie ziehen eine Umstellung Ihres landwirtschaftlichen Unternehmens auf ökologischen Landbau in Betracht? Auf Internetportalen, wie zum Beispiel oekolandbau.de oder forschung-oekolandbau.info, können Sie sich umfassend über die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Herausforderungen bei der Umstellung und den praktischen Ökolandbau informieren. Nutzen Sie auch das Internetangebot der LLG Sachsen-Anhalt (www.llg.sachsen-anhalt.de). Bei der Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau finden Sie Hinweise zu Veranstaltungen sowie zu standortspezifischen Anbau- und Sortenempfehlungen der LLG. Es ist unbedingt ratsam vor der Umstellung einige Öko-Betriebe zu besuchen. So können Sie besser einschätzen, ob Sie sich auf den ökologischen Landbau einlassen können. Die Koordinierungsstelle Demonstrationsbetriebe des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (www.oekolandbau.de/bio-im-alltag/bio-erleben/unterwegs/demonstrationsbetriebe/kontakt/koordinationsstelle/) hilft Ihnen bei der Suche nach passenden Adressen.

(2) Lassen Sie sich von einem Spezialisten beraten

Vom ersten Betriebs-Check bis zur Klärung von Vermarktungswegen – es ist empfehlenswert, das Gespräch mit einem erfahrenen Öko-Berater zu suchen. Prüfen Sie gemeinsam, ob eine Umstellung für Ihren Betrieb grundsätzlich möglich ist, welche Maßnahmen getroffen werden müssen und welche Auswirkungen diese auf Ihren Betrieb haben werden. So können Sie Ihre Entscheidung gut vorbereiten und die Grundlage für einen nachhaltigen Betriebserfolg schaffen. Qualifizierte Ansprechpartner finden Sie in der Beraterliste der LLG (www.llg.sachsen-anhalt.de/themen/betriebswirtschaft/beraterseminar), bei der Umstellungsberatung des Bundes (www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/umstellungsberatung/) und bei den Anbauverbänden. Im Rahmen des Bundesprogramms ökologischer Landwirtschaft und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) besteht die Möglichkeit der Förderung einer Umstellungsberatung. Einen Online-Selbsttest für Landwirte mit Umstellungsinteresse und Ansprechpartner für einen kostenlosen Betriebs-Check bietet das Internetportal

bio-offensive.de (Projektträger: Verband der Landwirtschaftskammern (VLK Berlin), Stiftung Ökologie und Landbau (SÖL)).

(3) Erstellen Sie einen Umstellungsplan für mindestens drei Jahre

Sie haben sich entschieden Ihren Betrieb auf ökologische Landwirtschaft umzustellen? Dann ist es jetzt an der Zeit, sich um einen auf Ihre Produktionsrichtung abgestimmten Plan für die Umstellung zu kümmern. Erst nach einer Umstellungszeit von in der Regel zwei Jahren erfolgt die Anerkennung zum Ökobetrieb und Ihre Ware darf als Öko-Ware vermarktet werden. In der unten stehenden Tabelle sehen Sie ein Beispiel für den zeitlichen Ablauf einer Umstellung bei Verpflichtungsbeginn ab 01.01.2019, in Verbindung mit den derzeit geltenden Förderbestimmungen.

Datum	Monate	Maßnahme	Ware
Bis zum 15.05.2018 Antragstellung Förderung ökologischer Anbauverfahren			
01.07.2018		Vertrag mit einer Kontrollstelle und Beginn Umstellung	
01.10.2018		Saat	
01.01.2019 Beginn Verpflichtungszeitraum			
02.07.2019	12	Ernte	Umstellungsware (12 Monate nach Umstellung geerntet)
01.10.2019	15	Saat	
Nach Ablauf des Förderjahres 2019 erfolgt die Auszahlung der Förderung			
02.07.2020	24	Ernte	Umstellungsware
01.10.2020	27	Saat	
Nach Ablauf des Förderjahres 2020 erfolgt die Auszahlung der Förderung			
02.07.2021	36	Ernte	Anerkannte Ware (24 Monate nach Umstellung gesät)

(4) Wählen Sie eine Öko-Kontrollstelle

Sie wissen bereits, dass Sie sich den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung unterstellen müssen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln des Ökolandbaus wird durch Ihre Unterschrift des Kontrollvertrags mit einer privaten, staatlich zugelassenen Kontrollstelle eingegangen. Jeder Betrieb kann dabei frei entscheiden, welche der 16 in Sachsen-Anhalt zugelassenen Kontrollstellen er wählt. Ihre Kontrollstelle sollte gut zu Ihrem Betrieb passen. Achten Sie deshalb darauf, dass sich die von Ihnen angestrebten Ziele mit der Ausrichtung Ihrer zukünftigen Kontrollstelle decken. Hier lohnt es sich, verschiedene Angebote zu vergleichen. Die Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau der LLG stellt eine ständig aktualisierte Liste der Kontrollstellen zur Verfügung. Ein Kontrollkostenzuschuss kann im Rahmen des Agrarantrages mit maximal 600 € pro Betrieb beantragt werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass der Kontrollvertrag vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes abgeschlossen ist und dass die Kontrollstelle das Meldeformular bei der zuständigen Behörde vorgelegt hat!

(5) Beantragen Sie rechtzeitig und vollständig die Förderung für ökologische Anbauverfahren

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Betrieben mit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Land Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren. Diese Förderung wird in Form einer Flächenprämie bei der Umstellung eines Betriebes auf ökologischen Landbau und bei der Beibehaltung dieser Bewirtschaftungsform **nach** Abschluss des jeweiligen Förderjahres ausgezahlt. Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.05. des Kalenderjahres bei Ihrem zuständigen ALFF zu stellen. Mit dem Antrag verpflichten Sie sich als Bewirtschafter für einen Zeitraum von 5 Jahren nach den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung zu wirtschaften. Aktuelle Informationen über die Höhe der Beträge, Hinweise zur Antragsstellung sowie wichtige Termine und Fristen finden beim Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (www.mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrarantrag).

Zu den Verpflichtungen eines Öko-Betriebs gehören insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der EU-Öko-Verordnung über den ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb und der oben genannte Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer in Sachsen-Anhalt anerkannten Kontrollstelle. Die Mitgliedschaft in einem ökologischen Anbauverband ist weder eine Fördervoraussetzung, noch eine Notwendigkeit bei der Gründung eines Öko-Betriebes.

(6) Wägen Sie ab - EU-Öko-Betrieb oder Mitglied in einem Anbauverband?

Egal, ob Verband oder nicht – jeder Öko-Betrieb muss sich den gesetzlichen Regelungen der EU-Öko-Verordnung unterstellen. Die Richtlinien der privaten Verbände sind unterschiedlich streng und gehen zum Teil deutlich über die EU-Öko-Verordnung hinaus.

Als Betriebsleiter sollten Sie prüfen, welche konkreten Vorteile Ihnen die Zusammenarbeit mit einem Verband bringt. Gründe für eine Mitgliedschaft können eine gemeinsame Interessensvertretung, besondere Informations- und Vernetzungsmöglichkeiten sowie wirtschaftliche Vorteile bei der Vermarktung sein. So zahlen viele Handelspartner einen Preisaufschlag für Öko-Erzeugnisse mit Verbandlabel, andere nehmen ausschließlich Verbandsware an. Ob Sie als umstellender Betrieb davon profitieren sich einem Verband anzuschließen, hängt stark von Ihren Ansprüchen und Vermarktungsabsichten ab.

Herausgeber: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg

Bearbeiter: Constanze Rusch
Telefon: 03471-334 0
constanze.rusch@llg.mule.sachsen-anhalt.de

www.llg.sachsen-anhalt.de

Redaktionsschluss: Mai 2018

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.